Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 61-72-34 Hl.

Bad Münstereifel, den 15.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **68-XII**

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungsausschuss	03.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Antrag auf Errichtung einer Solaranlage auf dem Objekt Heisterbacher Straße 3 in der Kernstadt, Gem. Münstereifel, Flur 5, Flurstück 1435

Berichterstatter/in: Frau Haltenhof

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

StadtE	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Für das Gebäude Heisterbacher Straße 3 liegt ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis zur Installation einer Photovoltaikanlage vor. Das als Wohnhaus genutzte Objekt ist unter Nr. 80 in der Denkmalliste der Stadt Bad Münstereifel eingetragen und genießt damit besonderen Schutz. Es befindet sich innerhalb der historischen Stadtmauer, im Denkmalbereich sowie in Bereich I der Gestaltungssatzung von 1986. Dort sind „Sonnenkollektoren“ gemäß § 9 Abs. 3 grundsätzlich unzulässig. Die Dachlandschaft der Kernstadt ist historisch gewachsen und bildet ein homogenes, schützenswertes Erscheinungsbild.

Aktuelle Rechtslage und Leitlinien

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Gesetzesänderungen und den „Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW klargestellt, dass dem Ausbau erneuerbarer Energien ein erhebliches öffentliches Interesse zukommt. Dieses ist bei der denkmalrechtlichen Abwägung besonders zu berücksichtigen. Maßgeblich für den konkreten Schutzumfang sind primär die Denkmaleintragung sowie für den Denkmalbereich u. a. auch die jeweiligen Satzungen. Nur dort ausdrücklich genannte Merkmale, etwa besondere Sichtachsen oder eine spezifische denkmalrelevante Bedeutung der Dachfläche, können verbindlich herangezogen werden.
Auch die aktuelle Rechtsprechung (u. a. OVG NRW) bestätigt, dass Solaranlagen grundsätzlich zu genehmigen sind, sofern der Denkmalwert nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die bloße Sichtbarkeit aus dem öffentlichen Raum reicht in der Regel nicht aus, um eine Genehmigung zu versagen.

Schutzumfang laut Denkmaleintragung und Satzungen

1. Denkmaleintragung
 - Die Eintragung zum Denkmal Nr. 80 enthält selbst keine Festlegungen oder Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit der Dachfläche, der Dachhaut oder relevanter Sichtbezüge.
 - Zwar ist die Dachfläche Teil der historisch wertvollen Dachlandschaft, jedoch ergeben sich daraus keine denkmalwertbegründenden Merkmale:
 Die geplante PV-Anlage wäre von der Heisterbacher Straße aus nicht sichtbar; von der zum Stadtkern gewandten Seite ergibt sich, abhängig vom Blickwinkel, allenfalls eine eingeschränkte Sichtbarkeit.

Aufgrund der fehlenden spezifischen Schutzmerkmale auf Ebene der Denkmaleintragung ist die Ablehnung der Anlage schwer rechtsicher begründbar.

Zu prüfen bleiben die mit der Installation einhergehenden Eingriffe, insbesondere
- Führung der erforderlichen Kabel und Leitungen im Gebäudeinneren,
- statische Tragfähigkeit des Daches.

Da das Dach erst kürzlich, in Abstimmung mit der Stadt und dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland saniert wurde, ist davon auszugehen, dass die statischen Anforderungen erfüllt werden (können). Bezogen auf die notwendigen Anschlussarbeiten wären die denkmalpflegerischen Belange im Rahmen der weiteren Abstimmung zu klären.

2. Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung

Die Denkmalbereichssatzung dient dem Schutz des Gesamterscheinungsbildes, insbesondere von Ortsbild, Silhouette, Dachlandschaft und Blickbeziehungen. Sie benennt jedoch keine konkreten Dachflächen oder Sichtachsen, die eine PV-Installation grundsätzlich ausschließen würden.

Eine generelle Ablehnung wäre daher nicht haltbar, wenn eine denkmalverträgliche Anbringung/Gestaltung bezogen auf den Einzelfall möglich ist.

Die Gestaltungssatzung von 1986 enthält zwar ein ausdrückliches Verbot von Sonnenkollektoren im Denkmalbereich (vgl. § 9 Abs. 3 der Gestaltungssatzung). Die Erlaubnispflicht an Denkmälern bzw. in Denkmalbereich und im Rahmen des Umgebungsschutzes regeln die §§ 9 ff. DSchG, § 2 ff. DSchG NRW. Unabhängig von der Erlaubnispflicht für alle Maßnahmen an Denkmälern, in deren

direkten Umgebung oder im Denkmalbereich verlangt auch das DSchG eine Abwägung bezogen auf den Einzelfall. Auch nach aktueller Rechtsprechung sind pauschale Verbote nicht ausreichend, wenn keine konkrete, nachweisbare Beeinträchtigung des Denkmalwertes besteht. Vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien wäre die bloße Begründung mit dem in § 9 der Gestaltungssatzung formuliertes generelles Verbot rechtlich mindestens angreifbar.

Ergebnis der verwaltungsseitigen Prüfung:
Nach verwaltungsseitiger Prüfung ergibt sich, dass eine Ablehnung der PV-Anlage aufgrund fehlender spezifischer Schutzmerkmale und der aktuellen Rechtslage nicht (rechtssicher) begründbar wäre.
Vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege kann die Erlaubnis nach § 9 DSchG grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.

Um den denkmalpflegerischen Belangen des Einzeldenkmals, der Umgebung und der Dachlandschaft bezogen auf diesen konkreten Einzelfall gerecht zu werden, sollten geeignete Nebenbestimmungen in den Erlaubnisbescheid aufgenommen werden.

Mögliche Punkte, die im Rahmen von Nebenbestimmungen im Bescheid formuliert werden können sind:
1. Modultyp und Optik/Gestaltung
 - Farblich einheitliche, möglichst dunkle Module
 - Module ohne sichtbare Rahmen bzw. mit minimalem Rahmenanteil
 - Keine silbernen oder hellen Bauteile
 - Keine Aufständerung; nur dachparallele Montage zulässig

2. Einfügung in die Dachgeometrie
 - Geschlossene, homogen wirkende Modulfläche
 - Parallele Ausrichtung zu den Dachkanten
 - Möglichst exakte Abstimmung mit First, Traufe und Giebel
 - Einheitliche Modulgrößen und -anordnung

3. Technische Umsetzung
 - Keine sichtbaren Kabel oder technischen Bauteile

Durch sorgfältig auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Nebenbestimmungen lässt sich eine Lösung erreichen, die sowohl den denkmalpflegerischen Anforderungen bzw. Belangen gerecht wird, als auch den Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht.

Zudem wurde die Anfrage auf Errichtung einer PV-Anlage auch mit der Feuerwehr/Feuerwehrverwaltung abgestimmt.
Diese legt dar, dass grundsätzlich jede PV-Anlage zu Behinderung bei Lösch- und Hilfeleistungsarbeiten führt, das aber für die Feuerwehr mittlerweile eigentlich zum Tagesgeschäft gehört.
Da die Anlagen in der Regel auch nicht (bau)genehmigungspflichtig sind, ist jederzeit mit dem Vorhandensein derartiger Anlagen zu rechnen.

Bezogen auf die konkrete Anlage ergeht folgende Stellungnahme:
Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes und auf Grund der Bauart und der Lage vor Ort ist bei einem Brandgeschehen im Bereich des Dachgeschosses vom Objekt Heisterbacher Straße 3 immer von einem Totalverlust des Gebäudes auszugehen, sowohl mit als auch ohne PV-Anlage.

Mit einer PV-Anlage kommt der Umstand hinzu, dass diese von der Heisterbacher Straße aus nicht zu sehen wäre. Wenn die Anlage nach den Vorschriften der Sachversicherers gebaut wird, wäre am Objekt ein Schild anzubringen, das auf die auf dem Dach vorhandene PV-Anlage hinweist.

Insofern wird als Nebenbestimmung in eine Erlaubnis in jedem Fall aufgenommen, dass gut sichtbar am Eingangsbereich und an der Gebäudeseite zum Rathaus hin, das folgende Hinweisschild anzubringen ist:



2. Rechtliche Würdigung
Im Besonderen:
§§ 2, 3, 9 und 10 DSchG
§§ 2 und 3 EEG,
Gestaltungssatzung der Stadt Bad Münstereifel
Denkmalbereichssatzung der Stadt Bad Münstereifel

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
keine

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Durch eine konkrete Einzelfallabstimmung und Festlegung von Nebenbestimmungen kann eine auf den Einzelfall bezogene Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange sichergestellt werden.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

8. Beschlussvorschlag:
Die Erlaubnis zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Objekt Heisterbacher Straße 3 (Denkmal Nr. 80) kann grundsätzlich erteilt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Antragsteller und dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland über entsprechend auf den konkreten Einzelfall bezogene Nebenbestimmungen eine für das Einzeldenkmal und den Umgebungsschutz angemessene, denkmalverträgliche Installation sicherzustellen.